

## Kimberlé W. Crenshaw: Race, Reform, and Retrenchment

### I. Leben und wissenschaftliches Werk

In epistemologischer Hinsicht ist Crenshaws Denken wesentlich von einer induktiven Herangehensweise geprägt. Ob es um die Begründung und weitere Ausarbeitung ihrer Intersektionalitätstheorie oder auch die Entwicklung der Critical Race Theory (CRT) geht, stets bildet die rassebewusste (*race conscious*) Empirie die Grundlage ihrer Theoriebildung. So analysiert sie für ihre Theorie der Intersektionalität (siehe den Text von Sußner in diesem Band) die Begründungen sich negativ auswirkender Gerichtsurteile für Schwarze<sup>1</sup> Frauen. Als eine der bedeutendsten Schwarzen feministischen Rechtswissenschaftlerinnen, die zu Schwarzem Rechtswissen und Schwarzen Rechtspraktiken forscht, sieht sich Crenshaw einem epistemologischen Dilemma unterworfen. Die Bezeichnung der Forschungsobjekte als »sie« (*they*), die durch die wissenschaftlichen Konventionen vorgegeben sind, soll Objektivität suggerieren, riskiert allerdings, nur die Perspektive der Dominanzgesellschaft darzustellen. Zwar räumt Crenshaw ein, dass in dem »sie« ein stilles »wir« (*we*) mitschwingt. Dennoch berge die Bezeichnung zum einen die Gefahr des Selbstausschlusses aus der eigenen kulturellen Gruppe, und zum anderen bringe die Verwendung des »wir« den Vorwurf der unwissenschaftlichen Annäherung mit sich. Dieses Dilemma versucht die Autorin durch die gelegentliche Verwendung des »sie« zu überwinden, während sie die Effekte dessen zu reflektieren vermag (Crenshaw 1988: 1332).

Nach ihrem Bachelor of Arts in 1981 an der Cornell University und ihrem Juris Doctor (vergleichbar mit dem Studium der Rechtswissenschaften in Deutschland) 1984 an der Harvard Law School absolvierte sie ihren LL.M. (Master of Laws) 1985 an der University of Wisconsin. Seit 1986 hat Crenshaw eine Professur an der UCLA Law School und seit 1991 an der Columbia University School of Law inne. Als

1 Crenshaw (und ihr folgend die Autor:innen dieses Textes) verwendet den Begriff »Schwarz« (*Black*) als Selbstbezeichnung (Crenshaw 1988: 1332). »Schwarz« wird großgeschrieben und nominalisiert, um damit eine spezifische kulturelle Gruppe zu bezeichnen und dem Begriff seine Funktion der bloßen Beschreibung äußerlicher Merkmale zu entziehen, die ihm in der Unterordnung von Schwarzen inhärent war.

Rechtswissenschaftlerin mit Fokus auf das Antidiskriminierungsrecht gehört Crenshaws Werk zum Kanon der US-amerikanischen Jurisprudenz. Während im deutschen Kontext vielfach auf ihre theoretische Konzeption der Intersektionalität zurückgegriffen wird und Crenshaw zu Recht (und insbesondere von feministischen Rechtswissenschaftler:innen) für diese Arbeit gewürdigt wird (vgl. Gunda-Werner-Institut und CIJ: 2019), bleibt die Bedeutung von Rasse und rassistischem Bewusstsein in ihrem Werk weitgehend unbeachtet (Barskanmaz 2019a). Die Gründe hierfür sind wohl ähnliche wie in den USA, wo die Bedeutung der Wirkmächtigkeit von Rassebewusstsein (*race consciousness*) und die Vielschichtigkeit des Rassebegriffs verkannt werden (siehe Abschnitt 3 als Hauptinhalt des Schlüsselwerkes; Barskanmaz 2019a).

Crenshaw trennt Wissenschaft nicht von Aktivismus, wenngleich ihre Veröffentlichungen durchgehend eine brillante analytische Tiefe und akkurate Rechtsdogmatik aufweisen. Zwar war sie nicht Teil der Bürgerrechtsbewegung (*Civil Rights Movement*), allerdings kann sie als ihre unmittelbare intellektuelle Erbin bezeichnet werden. Nach eigenen Angaben ist sie in einem Haushalt groß geworden, in dem sowohl die Lehren und Ansätze von Martin Luther King Jr. als auch Malcolm X diskutiert und befürwortet wurden. Elemente beider Denkschulen schimmern in ihren Arbeiten gelegentlich durch: Auf der politischen Ebene lebt sie den Pragmatismus von Martin Luther King Jr. vor, in ihren Analysen bleibt sie radikal herrschaftskritisch. Sie ist Mitbegründerin des 1996 gegründeten *African American Policy Forum* (AAPF), dessen Vorsitz und Geschäftsführung sie heute noch inne hat. In der Zielsetzung und Arbeit des AAPF wird auch das Selbstverständnis von Crenshaw erkennbar: Der Abbau struktureller Ungleichheit und die Förderung von rassialer Gerechtigkeit (*racial justice*) durch das Zusammenbringen von Akademiker:innen, Aktivist:innen und politischen Entscheidungsträger:innen, die den politischen Diskurs prägen und Strategien entwickeln, um jene Strukturen zu durchbrechen und abzubauen. Über die AAPF gab sie das Buch *Say Her Name: Resisting Police Brutality Against Black Women* (2015) heraus und startete anschließend die Kampagne #SayHerName, um auf Polizeigewalt gegen Schwarze Frauen und Mädchen aufmerksam zu machen. Sie gehörte unter anderem zum juristischen Team von Anita Hill, einer ehemaligen Schwarzen Mitarbeiterin des für den US-Supreme Court nominierten konservativen Schwarzen Juristen Clarence Thomas (Crenshaw: 2019; für den Fall siehe Schäffner: 2022). Zum einen die Erfahrung als Anwältin für Anita Hill und zum anderen die Beobachtung des Verfahrens gegen O.J. Simpson verfestigten ihre Analysen hinsichtlich der Wirkmacht von Rasse und Geschlecht. In beiden Fällen waren die Angeklagten Schwarze Männer: Clarence Thomas wurde des sexuellen Übergriffs an Anita Hill, einer Schwarzen Frau, und O.J. Simpson des zweifachen Mordes an seiner weißen Ex-Frau und ihrem weißen

Partner beschuldigt. Während Clarence Thomas die Kampagne gegen ihn als »high-tech lynching« bezeichnete und somit alte Bilder des gelynchten Schwarzen Mannes nutzte, um Solidarität zu generieren, wurde Anita Hill mit typischen Stigmata gegenüber Schwarzen Frauen in Form der sexuellen Verfügbarkeit, Unglaubwürdigkeit und fehlender Fürsorge belastet. In diesem Fall warf Crenshaw der antirassistischen Bewegung eine männerzentrierte, rassiale Solidarität mit Thomas vor und bezichtigte die feministische Bewegung der Ignoranz gegenüber der rassialen Dynamiken in diesem Fall. Im Verfahren gegen O.J. Simpson beobachtete sie hingegen die paradoxe Rolle von Rasse: Einerseits wurde der Verteidigung vorgeworfen, die *race card* zu spielen, andererseits spielte Rasse eine performative Rolle, gerade weil der Beschuldigte ein Schwarzer Mann und die Ermordete eine weiße Frau waren.

Ihre Arbeiten zur Intersektionalität und zu der CRT prägten die Ausarbeitung des Gleichheitssatzes in der Verfassung Südafrikas. Aufgrund ihrer Expertise wurde sie 2001 zur Berichterstatterin der UN-Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz. Sie verfasste das Hintergrundpapier zu Rassen- und Geschlechterdiskriminierung mit. Zusammen mit Catherine A. MacKinnon, mit der Crenshaw seit Jahrzehnten akademisch verbunden ist, veröffentlichte sie einen Beitrag mit einem eigenen Vorschlag für ein Zusatzprotokoll für Gleichheit, weil das geltende Recht, die Doktrin und Rechtspraxis der Komplexität der intersektionalen Diskriminierung nicht gerecht würden (MacKinnon/Crenshaw 2019).

## 2. Gesellschaftlicher und theoretischer Kontext des Werkes

Den Artikel *Race, Reform and Retrenchment* (Crenshaw 1988), der in diesem Beitrag als Schlüsseltext erörtert wird, verfasst Crenshaw in der wissenschaftlichen Tradition des Rechtsanwalts und Universitätsprofessors Derrick Bell, der als Pionier der CRT gilt und die Rolle von Rasse im Recht herausgearbeitet hat (1331). Crenshaw selbst prägt den Begriff »Critical Race Theory«, welche sie als eine Deutungsmethode versteht, durch die Geschichte, soziale Beziehungen und politische Ergebnisse verstanden und beschrieben werden können (NPR 2022), d.h. »racial literacy«. Dabei weist sie darauf hin, dass bereits Personen wie z.B. Martin Luther King in dieser Tradition standen, bevor es den Begriff gegeben hat (Crenshaw 2022). In ihrem Beitrag erarbeitet sie drei zentrale Punkte, die elementar für die sich zu jenem Zeitpunkt entwickelnde CRT werden. Sie stellt heraus, dass Rasse den zentralen Unterbau der US-amerikanischen Gesellschaft bildet. Die Umstände, die zur Unterdrückung von

Schwarzen führten, seien diejenigen, die aufgebrochen werden müssten, um rassiale Gerechtigkeit zu erreichen. Rein formalistische Gleichheitsverständnisse seien dazu nicht in der Lage.

Der Beitrag entstand zwanzig Jahre nach der Verabschiedung der Bürgerrechte für Schwarze, insbesondere des Civil Rights Acts 1964 als eine der ersten Bürgerrechtsreformen. 1984 wurde eine Kommission durch Präsident Ronald Reagan einberufen, um den Geburtstag von Martin Luther King Jr. zu ehren, der im Jahr zuvor zum nationalen Feiertag erklärt wurde. Die Kommission sollte Richtlinien für die Staaten für die Vorbereitung des Feiertages entwerfen. Auch wenn dessen Erklärung in die Amtszeit von Reagan fiel, so war doch seine politische Agenda ablehnend gegenüber den Bürgerrechtspolitikern der vergangenen Jahre, sodass sie als anti-Schwarz und bürgerrechtsgegnersch skandalisiert wurde (1338). Stiftungen wie die *Heritage Foundation* bildeten sowohl durch die Beratung der Regierung als auch durch Diskursverbreitungen und -verschiebungen in den 1970er-Jahren die Grundlage dieser Politik, welche ein rein formalistisches und farbenblindes (*color-blind*<sup>2</sup>) Verständnis von Bürgerrechten propagierten (1337 ff.). Es war die Reagan-Administration, die sich zum Ziel setzte, eine rechtspositivistisch-formalistische Auslegung des Antidiskriminierungsrechts voranzutreiben, um so einen *color-blind*-Ansatz zu etablieren. Dabei standen vor allem die *affirmative action*-Maßnahmen zur Förderung von Schwarzen Minderheiten an staatlichen Universitäten im Zentrum. Die *Bakke*-Entscheidung des US-Supreme Court<sup>3</sup> (1978) stellt hier eine judikative Zäsur dar. Mit diesem Urteil erklärte der Oberste Gerichtshof starre Quoten für Schwarze Studierende für das Medizinstudium an der University of California (Davis) erstmalig für verfassungswidrig.

An diese Debatten um Bürgerrechte und das Antidiskriminierungsrecht schließt sich Crenshaws Ausformung der CRT insbesondere mit

- 2 Für ein weitreichendes Verständnis des Konzepts der Farbenblindheit/Farbenignoranz, s. Apfelbaum et al. 2012: »Color blindness is rooted in the belief that racial group membership and race-based differences should not be taken into account when decisions are made, impressions are formed, and behaviors are enacted. The logic underlying the belief that color blindness can prevent prejudice and discrimination is straightforward: If people or institutions do not even notice race, then they cannot act in a racially biased manner. This notion that color blindness has the capacity to ›short-circuit‹ the typical processes by which bias emerges was epitomized by U.S. Supreme Court Chief Justice John Roberts' opinion in a 2007 case involving a local school district's efforts to achieve diversity: ›The way to stop discrimination on the basis of race is to stop discriminating on the basis of race‹ (Parents Involved in Community Schools v. Seattle School District, 2007).«
- 3 US Supreme Court, 438 U.S. 265 (1978), *Regents of the University of California v. Bakke*.

dem besprochenen Text an, mit der sie die Verständnisse des Antidiskriminierungsrechts von der *New Right* und der *New Left* kritisiert. Beiden Seiten wirft sie vor, in ihrer Kritik am Antidiskriminierungsrecht die Geschichte sowie den *status quo* der Realität von Schwarzen in den USA nicht gebührend zu berücksichtigen und so das für diese befreiende Potential des Antidiskriminierungsrechts zu übersehen (siehe unten). Das Anliegen der CRT besteht ihrer Lesart nach darin, Rasse und Recht kritisch zu hinterfragen und deren Chancen für eine Ermächtigung und Emanzipation aufzuzeigen und zu nutzen (Barskanmaz 2019b: 16). Eine zeitliche oder auch inhaltliche Demarkierung zwischen ihren Arbeiten zu Intersektionalität und CRT ist nicht zielführend, vielmehr sind beide Kritiken und Theorien gleichursprünglicher Natur. Die Untrennbarkeit von Rasse und Intersektionalität sowie ihr Verständnis der Rolle des Rechts wird zutreffend so formuliert: »Politische Intersektionalität bedeute, so Crenshaw, dass rechtlich wirksame Maßnahmen nur daran gemessen werden, wie sie imstande sind, die Lebenslagen der am meisten marginalisierten Zugehörigen von dehumanisierten Gruppen sichtbar zu machen« (Auma 2019). Für ihre Kritik an strukturellen Ungleichheiten von Schwarzen zieht sie regelmäßig Ergebnisse quantitativer soziologischer Studien heran. Mehr noch, Crenshaw lässt keine Gelegenheit aus, auf den entscheidenden Beitrag aussagekräftiger Statistiken bei der Bekämpfung struktureller Diskriminierung hinzuweisen. Daneben stützt sie sich vornehmlich auf die kanonischen Werke von etwa Jacque Derrida, Frantz Fanon, Sander L. Gilman oder Georg M. Fredrickson, um die historischen, ideologisch-diskursiven Konstruktionen von Schwarzsein zu diskutieren.

### 3. Darstellung des Schlüsseltextes

Crenshaw systematisiert in ihrem Artikel *Race, Reform and Retrenchment* die Bedeutung der Bürgerrechtsreformen für rassiale Gleichheit sowie die Rolle von Rassismus in der Unterdrückung Schwarzer in den USA in drei Abschnitten: Sie stellt die Kritik an der Bürgerrechtsreform durch Neokonservative, die sie als Neue Rechte bezeichnet, sowie durch Wissenschaftler:innen der *Critical Legal Studies* (CLS), die sie innerhalb der Neuen Linken verortet, dar und zeigt das mangelnde Verständnis dieser beiden Kritiken für die Permanenz der Unterdrückung Schwarzer sowie der tief verwurzelten weißen Überlegenheit in der US-amerikanischen Gesellschaft auf. Zuletzt erweitert sie den Ansatz der CLS um die Dimension Rasse und schlägt damit eine neue kritische Lesart des Antidiskriminierungsrechts vor.

(1) Im Abschnitt *The New Right Attack: Civil Rights as ›Politics‹* stellt Crenshaw die Argumentationsstruktur der Neuen Rechten dar, deren

Kritik an den Bürgerrechten insbesondere darin besteht, dass diese bloß eine Politik von Sonderrechten sei. Dabei zeigt Crenshaw auf, wie politisch aufgeladen das Argument selbst ist. Laut der Autorin sind aus Sicht der Rechten Recht und Politik voneinander getrennte Systeme, weshalb Bürgerrechte vor einer politischen Instrumentalisierung zu schützen seien. Aus konservativer Sicht sei die Bürgerrechtsbewegung über das Ziel hinausgeschossen, da diese nicht mehr für Gleichheit vor dem Gesetz, sondern für Ergebnisgleichheit kämpfe. Vor diesem Hintergrund seien die aufkommenden Ressentiments gegenüber Schwarzen nachvollziehbar, zumal die Visionen der Bürgerrechtsbewegung eine Bedrohung für die demokratischen Institutionen darstellten, die Justiz delegitimierten und die Bevölkerung demoralisierten. In diesem Kontext greift Crenshaw die Kritik an den Bürgerrechten des neokonservativen Wissenschaftlers Thomas Sowell auf, um darzustellen, welche Ambiguitäten das Antidiskriminierungsrecht selbst beinhaltet, die es laut Crenshaw auszuhalten und zu verstehen gilt (1339 ff.).

Sowell zufolge repräsentierten Bürgerrechtspolitikern eine faschistische Haltung, die die Demokratie gefährdeten. Die Politiken selbst würden die anti-Schwarze Haltung nicht nur rechter politischer Akteure, sondern auch der demokratischen Mitte verursachen (Sowell 1984 in Crenshaw ebd.). Denn die Erringung der Bürgerrechte sei bereits abgeschlossen, sodass weitere Forderungen um Gleichheit nur eine Politisierung des Rechts durch eigene Interessen darstellten. In der Folge führe dies zu einer Destabilisierung der US-amerikanischen Gesellschaft, an der sich auch Richter:innen beteiligten (ebd.). Ihre Kritik an dem Vorwurf der Politisierung bzw. der Behauptung, Recht und Politik seien voneinander getrennte Systeme, finden Anschluss im Rechtsrealismus (*Legal Realism*) sowie im europäischen Strukturalismus und Post-Strukturalismus.

Der Kritik Crenshaws liegt zum einen ihre Erkenntnis zugrunde, dass dem Antidiskriminierungsrecht die Spannung von Gleichheit vor dem Gesetz sowie Ergebnisgleichheit inhärent ist (ebd.). Gleichheit, verstanden in einem weiten Sinne, richtet sich nach der Ergebnisgleichheit und misst diese an den tatsächlichen Konsequenzen für Afro-Amerikaner:innen. Ziel ist demnach die Beseitigung der Umstände, die zur Unterdrückung der Schwarzen führten. Institutionen wie Gerichte würden somit als Instanzen verstanden, die diese Unterdrückungsmechanismen auflösen können. Das hierbei angelegte enge Verständnis von Gleichheit hingegen beziehe sich auf das Verfahren und die Gleichheit vor dem Gesetz. Die tatsächliche Wirkung von Diskriminierung verharmlost würde und als Fehlverhalten verstanden gegenüber Individuen, die über bestimmte Merkmale verfügen, aufgrund derer sie diskriminiert werden, zum Beispiel der Hautfarbe, nicht aber gegen eine gesamte Gruppe, zum Beispiel Schwarze. Wenn es um die Aufarbeitung der Verbrechen, die in der Vergangenheit gegenüber Schwarzen begangen worden sind, ginge, würde

immer gegen die Unschuld der weißen Personen abgewogen mit dem Ergebnis, dass Letztere stets überwiege. Es geht also nach diesem restriktiven Verständnis von Gleichheit nur um Einzelfallgerechtigkeit. Dass es ein formalistisches und materiales Gleichheitskonzept gibt, zeigt nach Crenshaw, dass die Interpretation des Antidiskriminierungsrechts von dem politisch-gesellschaftlichen Verständnis der auslegenden Person abhängt. Nach einem restriktiven Verständnis sei der Grund dafür, dass beispielsweise Schwarze mehr von Armut betroffen sind, auf das Unvermögen der Individuen innerhalb der jeweiligen Gruppen, sich anzupassen oder ›hart‹ zu arbeiten, um Wohlstand zu erreichen, zurückzuführen. Doch die Gleichheit vor dem Gesetz würde nur Chancengleichheit hervorbringen, wenn alle anderen gesellschaftlichen Faktoren in einer nichtdiskriminierenden Weise operierten. Wenn also festgestellt würde, dass nicht alle Personen gleiche Voraussetzungen haben und dass Diskriminierung aufgrund von Rasse die Grundlage für gesellschaftliche Zustände bildete, würde Rasse zum einen als Konstruktion entlarvt sowie dessen Funktion in der Unterdrückung von Schwarzen erkannt werden. Insoweit ist Crenshaw im Einklang mit den CLS, die davon ausgehen, dass die eigene Weltanschauung die normative Funktion des Rechts, die man ihr zuschreibt, bestimmt (1345). Für Crenshaw ist es daher elementar, dass es sich nicht um unterschiedliche Auslegungen des Rechts, sondern um unterschiedliche Deutungen von Welt handelt (1346).

Um das Antidiskriminierungsrecht in einer Weise auslegen zu können, die die Beendigung der Unterdrückung von Schwarzen herbeiführen kann, ist es aus Crenshaws Sicht notwendig, dem *bottom up*-Ansatz nach Matsuda zu folgen, der zufolge die Wahrnehmung und der Blick auf das Leben von unterdrückten Minderheiten eine andere Perspektive der Realität bietet (Matsuda 1987; Crenshaw 1988: 1349). Denn die Verabschiedung der Bürgerrechtsreformen in den 1960ern erweckte Erwartungen an diese Rechtstexte, die diese gar nicht zu erfüllen in der Lage waren und sind. Sie beinhalteten Widersprüche und schafften somit Ungewissheit hinsichtlich der wahren Absicht bezüglich der Beseitigung der Rassendiskriminierung. Das reine Bekenntnis zu Rassengleichheit durch ein farbenblindes Antidiskriminierungsrecht behindere den Kampf um die Beseitigung der weißen Vorherrschaft. Diese könne nur angegangen werden, wenn die Realität der sogenannten Anderen anerkannt werde. Auf der anderen Seite mache gerade diese Rhetorik der Gleichheit es für Schwarze schwer, die eigene soziale Wirklichkeit anzuerkennen und zu benennen. Denn zum einen identifizieren sich die diskriminierenden Personen als Unterstützer:innen von Chancengleichheit, ohne gerade jene zu verwirklichen, und zum anderen sind die formalen Zugangshindernisse durch die Abschaffung der Segregation nicht mehr sichtbar. Dies führt zu einer Akzeptanz des *status quo*. Daher ist dieses

Verständnis des Antidiskriminierungsrechts aus Crenshaws Sicht ein Instrument, das die bestehenden Ungleichheitsverhältnisse stabilisiert und bestärkt (1348).

(2) Mit dieser kritischen Bestandsaufnahme der Wirkung des Antidiskriminierungsrechts steht Crenshaw zwar den CLS nahe. In dem Abschnitt *The New Left Attack: The Hegemonic Function of Legal Rights Discourse* kritisiert sie diese für den Kontext der Bürgerrechte aufgrund ihrer mangelnden Berücksichtigung struktureller rassistischer Unterdrückung und der Bedürfnisse von Schwarzen allerdings als unzureichend (1350). Die *crits* (Vertreter:innen der CLS) seien nicht in der Lage, adäquate Vorschläge für die Bürgerrechtsbewegung zu entwickeln. Ausgangspunkt der *crits* sei das Verständnis von Recht als kontingent und als Aneinanderreihung von ideologischen Konstrukten, die hegemoniale Verhältnisse aufrechterhalten (1350). Für Crenshaw steht die meisterhafte Leistung dieser Denkschule, die gerade die Inkonsistenzen der Doktrin musterhaft entlarven konnte, außer Zweifel. Der zentrale theoretische Baustein der *crits* ist das gramscianische Hegemoniekonzept. Demnach gehen sie davon aus, dass Herrschaft nicht nur aufgrund bloßen Zwangs funktioniere, sondern die Unterdrückten würden durch die Internalisierung von institutionellen Praktiken (Bildung, Politik, Medien, Familie, Religion, etc.) ihrer Unterdrückung zustimmen. Die Hegemonie lebt mit anderen Worten einen Konsens vor, der durch die sozialen Arrangements unausweichlich sei und sogar im Interesse der Unterdrückten erscheine. Vor diesem Hintergrund stellten Rechtsreformen für die *crits* lediglich leere Versprechungen dar, für grundlegende gesellschaftliche Fortschritte seien sie untauglich. Crenshaw diskutiert in diesem Zusammenhang die Grundlagenforschung von Alan Freeman, Mark Tushnet und Peter Gabel, die allesamt auf wichtige Aspekte, etwa die *critique of rights* (vgl. Buckel/Christensen/Fischer-Lescano 2020), verweisen. Den *crits* zufolge sind also jene, die sich der Illusion der Gerechtigkeit durch Rechte hingeben und die gegebenen sozialen Umstände akzeptieren, an der Reproduktion und Verfestigung von Unterdrückung beteiligt (1354).

Nach Crenshaw sind die Ansätze der *crits* zwar hilfreich, um die begrenzte transformative Kraft der bloßen Antidiskriminierungsrhetorik aufzuzeigen, sie wirken aber im Ergebnis unvollständig, da sie konkret die Schwarze Unterdrückung nicht in ihre Analyse aufnehmen. So würden die *crits* die transformative Bedeutung der Bürgerrechtsbewegung mit neuen politischen Forderungen für die Mobilisierung Schwarzer Amerikaner:innen und anderer Unterdrückter übersehen. Darüber hinaus verlören Crenshaw zufolge die *crits* die entscheidende hegemoniale und grundlegende Funktion des Rassismus für die US-amerikanische Gesellschaft selbst aus dem Blick (1356). Nicht nur das Recht, sondern auch Rassismus erfülle eine hegemoniale und somit formative Rolle für den Status quo in der US-amerikanischen Gesellschaft. Wie das Rechtsbewusstsein,



so behindert auch das implizite Rassebewusstsein von Weißen die Möglichkeit der Imagination einer anderen Welt. Damit weist Crenshaw auf die pertinente, aber unsichtbare weiße Normativität hin (1381).

Für die *crits* scheint das *trashing* – also die Abschaffung der herrschenden Ideologien des Rechts – die einzige Lösung für eine freie und gleiche Zukunft zu sein. Crenshaw konstatiert aber, dass es unwahrscheinlich ist, dass Schwarze es überhaupt in das »gelobte Land« der *crits* schaffen würden.

(3) Daher widmet sich Crenshaw im Abschnitt *The Context Defined: Racist Ideology and Hegemony* jenem Denkfehler, der dem Herrschaftsverständnis der *crits* unterliegt. Denn die Herrschaftsform konzeptuell als Hegemonie zu fassen, sei für das Phänomen der Unterdrückung Schwarzer aus einem einfachen Grund untauglich: Schwarze hätten ihre Unterdrückung nie konsentiert. Die Ausbeutung durch Versklavung, die Segregation und generell die Unterdrückung von Schwarzen in den Vereinigten Staaten konnte nur durch gewaltvolle Herrschaftstechniken durchgesetzt werden. Von Zustimmung bei ihrer Unterwerfung könne keine Rede sein. Für Schwarze sei es überlebenswichtig gewesen, zunächst ihre jahrhundertelange Dehumanisierung zu beseitigen, indem sie für formelle Gleichheit kämpften, also für die Beseitigung der Zweiklassengesellschaft. Wenngleich der Liberalismus eine gewisse Mystifizierung von Machtverhältnissen herbeiführe, so wohne dem Liberalismus (»Gleichheit vor dem Gesetz«) weiterhin ein transformatives Potenzial inne und er könne einigen Forderungen von Schwarzen entgegenkommen. So betrachte führe das *trashing* des Bewusstseins für Bürgerrechte unintendiert zur Entmachtung von Schwarzen Menschen, während die weiße Vorherrschaft unangetastet bleibe. Zugespitzt könne man von jahrhundertlang versklavten und entrechteten Menschen nicht erwarten, dass sie auf die Forderung nach Staatsbürgerschaft und Gleichheit vor dem Gesetz verzichteten und sich stattdessen für die Abschaffung der US-amerikanischen Staatsbürgerschaft einsetzten. Crenshaw stellt fest, dass formale Gleichheit für die Bürgerrechtsbewegung nach wie vor eine große Errungenschaft darstellt (ebd.), wenngleich diese nur der Anfang sein kann, da dieser die tief verwurzelten rassialen Hierarchien, konkreter die weiße Vorherrschaft, nicht beseitigen könne (1384).

Dass die Einforderung und das Erringen von Bürgerrechten mit Risiken und Gefahren für Schwarze verbunden ist, ist auch Crenshaw bewusst, weshalb sie sich den *crits* intellektuell und analytisch weiterhin verbunden fühlt. Sowohl ein sich Einreihen in dominante Diskurse als auch der Verzicht darauf bleibe eine Wahl zwischen Pest und Cholera. Es komme darauf an, eine Analyse für die Schwarze Gemeinschaft zu bieten, die geschickt zwischen den Diskursen navigiert, um so ihre Existenzgrundlagen zu verbessern. Hierfür sei ein rassebewusster und pragmatischer Ansatz entscheidend (1369), um das befreiende Potenzial des

Antidiskriminierungsrechts zu maximieren und um gleichzeitig auf die Gefahren der Aufrechterhaltung von struktureller Diskriminierung hinzuweisen. Diesen Ansatz begründet sie in Anlehnung an Gramscis »Krieg der Positionen«, mit dem sie auf das Potenzial von Gegenhegemonien verweist. Dies bedeute wiederum Massenproteste, individuelle Formen von Widerstand (Rosa Parks), die Anrufung der Öffentlichkeit (Martin Luther King Jr.) und strategische Prozessführungen von Schwarzen Organisationen wie etwa der NAACP (*National Association for the Advancement of Colored People*) anzuerkennen (1382).

Neben der nötigen (theoretischen) Innovation des Antidiskriminierungsrechts bleibt für Crenshaw der selbstbewusste und ideologisch gefestigte Kampf in den USA für Schwarze und andere Unterdrückte stets unausweichlich (1384 ff.). So beendet sie ihre Analyse mit der Forderung: »[T]his new approach should not be defined and thereby limited by the possibilities of dominant political discourse, but should maintain a distinctly progressive outlook that focuses on the needs of the African-American community« (1387).

#### 4. Rezeptionsgeschichte, Wirkung und Diskussion in der Rechtssoziologie

Der dargestellte Text gilt als einer der Schlüsseltexte der CRT. 1988 erstveröffentlicht, war er der zweite Artikel überhaupt, der im *Harvard Law Review* zu Schwarzem Bewusstsein veröffentlicht wurde (Matsuda 2020). 2011 erschien er in einer gekürzten Version (Crenshaw 2011) und 2020, nachdem Breonna Taylor 2020 durch einen polizeilichen Schuss getötet wurde, wurde er nochmals in der Erstfassung abgedruckt (Crenshaw 1988 in 2020). Zur ersten Generation von CRT gehören etwa Texte von Derrick Bell, Richard Delgado, Mari Matsuda, Gary Peller, Patricia Williams, Lani Guinier, Charles Lawrence III, Neil Gotanda, Cheryl Harris und Kendall Thomas. Die Wiederveröffentlichung 2020 reihte sich ein in die Proteste im Rahmen der *BlackLivesMatter*-Bewegung nach der Ermordung von George Floyd durch Polizeibeamte (Matsuda 2020), die weltweit und auch in Deutschland Widerhall fand. Es wurden zwar die Erkenntnisse der CRT für die Kritik der Institution Polizei und rassistischer (Polizei-)Gewalt herangezogen (siehe für einen Überblick Hunold/Singelstein 2022). In der Rechtssoziologie fand sie keine besondere Berücksichtigung. Die CRT ist heute vermehrt Gegenstand von rechten Angriffen, sowohl in den USA, als auch in Deutschland. In den USA herrscht regelrecht ein Kulturkampf um die CRT und inzwischen gelten in einigen US-Bundesstaaten Verbote, die Inhalte der CRT an Schulen zu unterrichten (ACLU 2022).

Der in Deutschland nur wenig beachtete Ansatz der CRT wird durch ein europaweites Netzwerk auf den europäischen Kontext übertragen (Barskanmaz 2019b; Benthoumi/Möschel 2017, Bruce-Jones 2008; Möschel 2011, Zevounou 2021). Dessen Erkenntnisse werden genutzt, um beispielsweise die Aufarbeitung des Diskriminierungsverbots aufgrund von Rasse in der Rechts- und Rassismusforschung voranzutreiben. Die geringe Beachtung der CRT in Deutschland wird insbesondere an den Diskussionen um die Verwendung des Rasse-Begriffs im Grundgesetz und anderen Rechtstexten deutlich. Während einige Stimmen die Streichung des Begriffs aufgrund seiner historischen Aufladung insbesondere durch den Nationalsozialismus mit dem Argument befürworten, dass es keine Menschenrassen gäbe (Cremmer 2010; Liebscher 2021, Tabbara 2021; rechtshistorisch allerdings nicht tragbar, siehe Hong 2020), vertritt die CRT den Ansatz, dass Rasse eine zentrale analytische Kategorie bilde (Barskanmaz 2022; Kaneza 2021), ohne die Rassismus als System und Machtverhältnis nicht zu verstehen sei. Denn nicht Rassismus sei das Ergebnis von Rasse, sondern umgekehrt (Ahmed 2004: Rn. 48 ff.). Den deutschen Anti-Rasse-Diskurs und die CLS-Kritik am Antidiskriminierungsrecht verbindet die fehlende analytische Tiefe des Rassebegriffs und die Ignoranz des emanzipatorischen Potenzials von Rasse als eine identitätspolitische und somit performative Kategorie.

Der grundgesetzliche Rassebegriff setzt nicht die Existenz von Rassen voraus, sondern knüpft an das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse an (Barskanmaz/Samour 2020; Barskanmaz 2022). Aufgrund der Gefahr der Verharmlosung und der historischen Unsichtbarmachung sowie Wirkmacht des Konzepts Rasse wies auch der UN-Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD) eine Streichung des Begriffs ab (Angst 2020: Rn. 8). Auch der Zentralrat der Juden hat sich für die Beibehaltung des Rassebegriffs ausgesprochen, da dieser unter anderem an die Shoa erinnere (Schuster 2023). So wirken also Forderungen aus den Lehren der CRT fort, wenn ein sozialwissenschaftlich informierter Ansatz für die Rechtswissenschaft gefordert wird, um Diskriminierung überhaupt erst messen und sichtbar machen zu können, wenn es um Phänomene wie *Racial Profiling* geht (Barskanmaz 2022). Denn nur das Verständnis von Rasse als soziale und performative Kategorie kann die Bemühungen um rassiale Gleichheit sowohl innerhalb als auch außerhalb des Rechts verdeutlichen. Es stellt sich die Frage, inwiefern sowohl die qualitative als auch die quantitative Soziologie in Deutschland im Sinne der CRT Rasse (und nicht *race*) als analytische Kategorie wieder einzuführen vermag. In Frankreich werden bereits erste Entwicklungen in diese Richtung beobachtet (im Überblick Blanc 2023).

Rechtssoziologisch relevante Arbeiten im Sinne von Crenshaw sind insbesondere für Themenfelder wie Rechtsmobilisierung (strategische Prozessführung) und das emanzipatorische Potenzial des Antidiskriminierungsrechts zu vermerken. So zeigt die Pionierarbeit von Eddie Bruce-Jones (2018), welche Widerstandspraktiken Schwarze und weitere

Communities gegen institutionalisierte Formen von Rassismus entwickeln und wie sich das Rechtswissen hiergegen formiert. Als langjähriger Prozessbeobachter und Rechtsethnologe zeigt Eddie Bruce-Jones (SOAS) aufgrund des Oury-Jalloh-Falls, wie Schwarze Communities transnationale Rechtskämpfe führen und das ambivalente Verhältnis von Rasse und Recht aushalten und immer wieder neu verhandeln. Auch die Arbeit von Iyiola Solanke (University of Oxford) zu Entwicklungsphasen anti-rassistischer Gesetzgebungen ist hier zu erwähnen. Sie führt im Vergleich zwischen Großbritannien und Deutschland vor, wie liberale, aber auch rechtsextreme Akteur\*innen den Gesetzgebungsprozess bestimmen und beeinflussen. Desweiteren sind Crenshaws Arbeiten für die Weißseinsforschung relevant, die in rechtssoziologischer Hinsicht Bedeutung für Objektivitätsverständnisse erlangt (Hauck 2022).

Bei diesen Studien handelt sich jedoch um einzelne Ausnahmen, weiterhin besteht eine erhebliche Lücke im Hinblick auf Critical Race Theory in der Rechtssoziologie. Erforderlich und erkenntnisreich wären etwa künftige empirische Forschungen zur rassialen Zusammensetzung von rechtsanwendenden Institutionen, um so auch rassebewusste Prozesse empirisch zu durchdringen.

## Literatur

- ACLU (American Civil Liberties Union (2022)): *Defending our Right to Learn*, <https://www.aclu.org/news/free-speech/defending-our-right-to-learn> (letzter Zugriff: 10.03.2024).
- Ahmed, Sara (2004): *Declarations of Whiteness: The Non-Performativity of Anti-Racism*, in: *borderlands* 3(2), [http://www.borderlands.net.au/vol3no2\\_2004/ahmed\\_declarations.htm](http://www.borderlands.net.au/vol3no2_2004/ahmed_declarations.htm) (letzter Zugriff: 10.03.2024).
- Angst, Doris (2020): »Einführung«, in: Angst, Doris/Lantschner, Emma (Hg.), *ICERD – Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung*, Handkommentar, Baden-Baden: Nomos.
- Apfelbaum, Evan P./Norton, Michael I./Sommers, Samuel R. (2012): »Racial Color Blindness: Emergence, Practice, and Implications«, in: *Current Directions in Psychological Science* 21(3), 205–209.
- Auma, Maisha-Maureen (2019): *Kimberlé Crenshaws Einfluss auf mein gerechtigkeitsstrategisches Denken*, 15.04.2019, Gunda Werner Institut, <https://www.gwi-boell.de/de/2019/04/15/kimberle-crenshaws-einfluss-auf-mein-gerechtigkeitsstrategisches-denken> (letzter Zugriff: 10.03.2024).
- Barskanmaz, Cengiz (2019a): »Antidiskriminierungsrecht mit Crenshaw – aber ohne Rasse?«, in: Gunda-Werner-Institut in der Heinrich-Böll-Stiftung/Center for Intersectional Justice (Hg.), *»Reach Everyone on the Planet ...« – Kimberlé Crenshaw und die Intersektionalität. Texte von und für Kimberlé Crenshaw*, Berlin, 99–104.

- Barskanmaz, Cengiz (2019b): *Recht und Rassismus: Das menschenrechtliche Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse*, Berlin: Springer.
- Barskanmaz, Cengiz/Samour, Nahed (2020): »Das Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse«, in: *VerfBlog*, <https://verfassungsblog.de/das-diskriminierungsverbot-aufgrund-der-rasse/> (letzter Zugriff: 10.03.2024).
- Barskanmaz, Cengiz (2020), »Critical Race Theory in Deutschland«, in: *VerfBlog*, <https://verfassungsblog.de/critical-race-theory-in-deutschland/> (letzter Zugriff: 10.03.2024).
- Barskanmaz, Cengiz (2022), »Rasse: Eine interdisziplinäre Einordnung eines verfassungsrechtlichen Begriffs«, in: Froese, Judith/Thym, Daniel (Hg.), *Grundgesetz und Rassismus*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Benthouami, Hourya/Möschel, Mathias (2017): *Critical race theory: une introduction aux grands textes fondateurs*, Paris: Dalloz.
- Blanc, Maurice (2023): »Le Retour de la race dans les sciences sociales en France«, in: *Espaces et sociétés* 190 (3), 223–233.
- Bruce-Jones, Eddie (2008): »Race, Space, and the Nation State: Racial Recognition and the Prospects of Substantive Equality under Anti-Discrimination Law in France and Germany«, in: *Columbia Human Rights Law Review* 39 (2), 423–470.
- Bruce-Jones, Eddie (2018), *Race in the Shadow of Law. State Violence in Contemporary Europe*, London u.a.: Routledge.
- Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas (Hg.) (2020): *Neue Theorien des Rechts*, 3. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck.
- Cremer, Hendrik (2010): *Ein Grundgesetz ohne »Rasse« – Vorschlag für eine Änderung von Art. 3 Grundgesetz*, Policy Paper Nr. 16, DIMR.
- Crenshaw, Kimberlé W. (1988): »Race, Reform, and Retrenchment: Transformation and Legitimation in Antidiscrimination Law«, in: *Harvard Law Review* 101 (7), 1331–1387.
- Crenshaw, Kimberlé W./Gotanda, Neil/Peller, Gary/Thomas, Kendall (Hg.) (1995): *Critical Race Theory. The Key Writings That Formed the Movement*, New York: The New Press.
- Crenshaw, Kimberlé W. (2011): »Race, Reform and Retrenchment: Transformation and Legitimation in Antidiscrimination Law«, in: *German Law Journal* 12 (1), 247–284.
- Crenshaw, Kimberlé W./Ritchie, Andrea J./Anspach, Rachel/Gilmer, Rachel/Harris, Luke (2015): *Say Her Name: Resisting Police Brutality Against Black Women*, [https://scholarship.law.columbia.edu/faculty\\_scholarship/3226](https://scholarship.law.columbia.edu/faculty_scholarship/3226) (letzter Zugriff: 10.03.2024).
- Crenshaw, Kimberlé W. (2019): »»We Still Have Not Learned From Anita Hill's Testimony««, in: *UCLA Women's Law Journal* 26 (1), 17–20.
- Crenshaw, Kimberlé W. (2022), »Op-Ed: King was a critical race theorist before there was a name for it«, in: *Los Angeles Times*, 17.01.2022, <https://www.latimes.com/opinion/story/2022-01-17/critical-race-theory-martin-luther-king> (letzter Zugriff 20.03.24).
- Fredman, Sandra (2022): *Discrimination Law*, 3. Aufl., Oxford: Oxford University Press.

- Gunda-Werner-Institut in der Heinrich-Böll-Stiftung/Center for Intersectional Justice (Hg.) (2019): ›*Reach Everyone on the Planet ...*‹ – Kimberlé Crenshaw und die Intersektionalität. Texte von und für Kimberlé Crenshaw, Berlin, [https://www.boell.de/sites/default/files/crenshaw\\_-\\_reach\\_everyone\\_on\\_the\\_planet\\_de.pdf](https://www.boell.de/sites/default/files/crenshaw_-_reach_everyone_on_the_planet_de.pdf) (letzter Zugriff: 10.03.2024).
- Hauck, Sué G. (2022), »Weiße Deutungshoheit statt Objektivität: Der ›objektive Dritte‹ und die systematische Abwertung rassismuserfahrener Perspektiven«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 42 (2), 153–175.
- Hong, Mathias (2020): »›Rasse‹ im Parlamentarischen Rat und die Dynamik der Gleichheitsidee seit 1776 (Teil I)«, in: *VerfBlog*, <https://verfassungsblog.de/rasse-im-parlamentarischen-rat-i/> (letzter Zugriff: 10.03.2024).
- Hunold, Andrea/Singelnstein, Tobias (Hg.) (2022): *Rassismus in der Polizei: eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*, Wiesbaden: Springer VS.
- Kaneza, Elisabeth (2021): Rasse und der Grundsatz der Gleichheit, in: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR)* 11–12, 395–399.
- Liebscher, Doris (2021): *Rasse im Recht – Recht gegen Rassismus. Genealogie einer ambivalenten rechtlichen Kategorie*, Berlin: Suhrkamp.
- Mangold, Anna K./Sacksosky, Ute (Hg.) (2024): *Materiale Gleichheit*, Baden-Baden: Nomos Verlag (i.E.).
- Matsuda, Mari (2020): »Reflection on Kimberlé Crenshaw’s Race, Reform, and Retrenchment«, in: *Harvard Law Review Blog*, <https://blog.harvardlawreview.org/reflection-on-kimberle-crenshaws-race-reform-and-retrenchment/> (letzter Zugriff: 10.03.2024).
- MacKinnon, Catherine A./Crenshaw, Kimberlé W. (2019): »Reconstituting the Future: An Equality Amendment«, in: *Yale Journal of Law and Feminism* 129, 343–364.
- Möschel, Mathias (2011): »Race in Mainland European Legal Analysis. Towards a European Critical Race Theory«, in: *Ethnic and Racial Studies* 34 (10), 1648–1664.
- NPR (2022): »Ideas that make up critical race theory have been around long before it got its name«, in: [www.npr.org/2022/09/13/1122621454/ideas-that-make-up-critical-race-theory-have-been-around-long-before-it-got-its-](https://www.npr.org/2022/09/13/1122621454/ideas-that-make-up-critical-race-theory-have-been-around-long-before-it-got-its-).
- Roig, Emilia (2017): »Uttering ›race‹ in man colorblind France and post-racial Germany«, in: Fereidooni, Karim/El, Meral (Hg.), *Rassismuskritik und Widerstandsformen*, Wiesbaden: Springer VS, 613–627.
- Schäffner, Jannina (2022): »Anita Hill – Die Juristin, die einen Supreme Court Richter der sexuellen Belästigung beschuldigte«, in: *jurios.de*, <https://jurios.de/2022/04/13/anita-hill-die-juristin-die-einen-supreme-court-richter-der-sexuellen-belaestigung-beschuldigte/> (letzter Zugriff: 10.03.2024).
- Schuster, Josef (2023): »Der Begriff ›Rasse‹ erinnert an die Schoa«, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/rasse-im-grundgesetz-verfassung-muss-klar-und-schnoerkellos-sein-18728133.html> (letzter Zugriff: 10.03.2024).

- Solanke, Iyiola (2008): *Making Anti-Racial Discrimination Law. A Comparative History of Social Action and Anti-Racial Discrimination law*, London u.a.: Routledge.
- Tabbara, Tarik (2021): »Von der Gleichbehandlung der ›Rassen‹ zum Verbot rassistischer Diskriminierung«, in: *Der Staat* 60, 577–607.
- Zevounou, Lionel et al. (Hg.) (2021): *Race et droit. Seminar ›Race and colonial law‹*, Collection Transition & justice 31, Bayonne: Institut Franco-phonie pour la Justice et la Démocratie.
- Kimberlé Crenshaw: Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics<sup>4</sup>

4 Mein Dank für Unterstützung und wertvolle Rückmeldungen in der Textarbeit gehen an Ali Mehrens.